



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

1011 Wien, Stubenring 1  
 Telefon 0222/7500  
 Name des Sachbearbeiters:

ORat. Dr. Malousek  
 Klappe 5333 Durchwahl  
 Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Geschäftszahl 14.975/3-I/1/85

An das  
 Präsidium des Nationalrates

Parlament  
 1017 W i e n

Bitte in der Antwort die  
 Geschäftszahl dieses  
 Schreibens anführen.

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
 dem das Forstgesetz 1975 geändert  
 wird (Forstgesetz-Novelle 1985);  
 Begutachtungsverfahren;  
 Ressortstellaungnahme

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. 26	GE/19
Datum:	22. MAI 1985
Verteilt:	22. Mai 1985 <i>gros</i>

*St. Schwarz*

Unter Bezugnahme auf die EntschlieBung des Nationalrates  
 anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes,  
 BGBl.Nr. 178/1961, beehrt sich das Bundesministerium für  
 Handel, Gewerbe und Industrie 25 Ausfertigungen seiner Stellung-  
 nahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forstgesetz  
 1975 geändert wird (Forstgesetz-Novelle 1985), zu übermitteln.

Wien, am 13. Mai 1985  
 Für den Bundesminister:  
 Dr. Schwarz

25 Beilage *v*

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:

*Peyerl*



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
 BUNDESMINISTERIUM  
 FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

1011 Wien, Stubenring 1  
 Telefon 0222/7500  
 Name des Sachbearbeiters:

ORat. Dr. Malousek  
 Klappe 5333 Durchwahl  
 Fernschreib-Nr. 111145, 111780

┌ Geschäftszahl 14.975/3-I/1/85 ┐

An das  
 Bundesministerium für  
 Land- und Forstwirtschaft

Bitte in der Antwort die  
 Geschäftszahl dieses  
 Schreibens anführen.

im Hause

┌ Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
 dem das Forstgesetz 1975 geändert  
 wird (Forstgesetz-Novelle 1985);  
 Begutachtungsverfahren;  
 Ressortstellungnahme ┐

Unter Bezugnahme auf die do. Notizen vom 11. und 29. März 1985, Zln. 12.102/03-I/2/85 und 12.102/04-I/2/85, beehrt sich das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie mitzuteilen, daß der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird (Forstgesetz-Novelle 1985), zu folgenden Bemerkungen Anlaß gibt:

I. Allgemein:

Der durch Art. I Z 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 439/1984 erfolgten Änderung der Bezeichnung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst und des Bundesministeriums für Verkehr sollte im vorliegenden Entwurf Rechnung getragen werden. Dadurch würden Änderungen der §§ 48, 117 Abs. 1, 119 Abs. 2, 122 Abs. 1, 123 Abs. 1, 124 Abs. 1 sowie 185 Abs. 1 Z 4 und Z 8, Abs. 4 lit. b, Abs. 5 und 6 erforderlich werden.

II. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

Zu Art. I Z 1:

Zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten erscheint die Festlegung einer Mindestgrundfläche, ab der eine mit forstlichem Bewuchs bestockte Grundfläche als Wald zu gelten hat, zweckmäßig; dies vor allem auch im Hinblick auf die Bestimmung des § 1 Abs. 4 lit. d des Forstgesetzes 1975, wonach kleinstflächige

- 2 -

Baumgruppen in der Flur nicht als Wald im Sinne des Abs. 1 gelten.

Zu Art. I Z 6, 7, 18, 35 und 39:

Wie dies bereits im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zum Entwurf einer Forstgesetz-Novelle 1982 festgestellt wurde, ist der Begriff "energiewirtschaftliche Leitungsanlage" nach ho. Ansicht nicht ausreichend präzisiert. Es sollte besser von elektrischen Leitungsanlagen sowie Leitungsanlagen für Rohöl, Erdölprodukte, Gas und Fernwärme gesprochen werden. Bei elektrischen Hochspannungsleitungsanlagen ist überdies zwischen Hochspannungsfreileitungen und Erdkabelleitungen zu unterscheiden.

Zu Art. I Z 7:

1. Durch diese Bestimmung werden den Errichtern von Leitungsanlagen weitere Erschwernisse sowie erhebliche materielle Lasten auferlegt, ohne daß eine nähere Abgrenzung der vermögensrechtlichen Nachteile getroffen wird, für welche eine Entschädigung zusteht.

2. Weiters erscheint der gewählte Imperativ "Die Behörde hat ..." nicht angebracht. Es sollte den Forstfachleuten durchaus die Möglichkeit eingeräumt werden, Schutzmaßnahmen - außerhalb der leitungstrassen - vorzuschreiben, die zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder geeignet sind. Eine generelle gesetzliche Anordnung erscheint in diesem Fall aber nicht angebracht, sondern müßte individuell getroffen werden. Sollte sich - was der Text des Entwurfes nicht ausschließt - die von der Forstbehörde vorzuschreibende Maßnahme auf die Errichtung einer elektrischen Hochspannungsleitung erstrecken, würde dies dem eindeutigen Wortlaut des § 7 Abs. 1 des Starkstromwegegesetzes 1968, BGBl.Nr. 70, widersprechen; hier ist ausschließlich eine Abstimmung verschiedener taxativ aufzählter öffentlicher Interessen - darunter auch das Forstwesen - vorzunehmen, wobei eine Wertung seitens des Gesetzgebers nicht vorgenommen worden ist.

3. § 21 des Starkstromwegegesetzes 1968 enthält klare und ausreichende Bestimmungen über die Entschädigung für vermögensrechtliche Nachteile. Es wird deshalb vorgeschlagen, die relevanten Textstellen etwa dahin zu ergänzen, daß sie nicht zur

Anwendung gelangen, soweit andere Rechtsvorschriften die Entschädigung regeln.

Zu Art. I Z 11:

Die vorgesehene Fassung des § 17 Abs. 2 erscheint zu eng, da sie keine Ausnahmeregelung für "energiewirtschaftliche Leitungsanlagen" enthält.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, daß unter Hochspannungsleitungen eine forstliche Nutzung des Waldes in beschränktem Rahmen durchaus möglich erscheint, sofern die nach den einschlägigen Sicherheitsvorschriften (ÖVE-Vorschriften) geforderten Mindestabstände (sowohl) vertikal wie auch horizontal) gewährleistet sind. Im Falle der Verlegung einer Erdkabelleitung muß festgestellt werden, daß tiefer wurzelnde Pflanzen ein solches Kabel beschädigen können und deshalb die Trasse im Sinne der vorerwähnten Sicherheitsvorschriften von derartigen Pflanzen freigehalten werden muß.

Bei Rohölleitungen, Erdölprodukteleitungen, Erdgas- Hochdruckleitungen und Fernwärmeleitungen sind aus sicherheitstechnischen Gründen Trasse und Sicherheitsstreifen von Bewuchs freizuhalten. Eine forstliche Nutzung ist hier über die Leitungstrasse nicht möglich. In diesem Zusammenhang darf auch auf den vorgesehenen Abs. 10 des § 13 (Art. I Z 6 des Entwurfes) hingewiesen werden.

Zu Art. I Z 26:

Im § 46 Abs. 1 lit. a hätte es vermutlich richtig zu lauten: "... einschließlich des Schutzes vor Schäden durch jagdbare Tiere, ...."

Zu Art. I Z 31:

1. Da das geltende Forstgesetz 1975 keinen § 64a aufweist, hätte die Einbegleitung zu Ziffer 31 zu lauten: "Die §§ 62 bis 64 samt Überschriften lauten:"

Für § 64a wäre eine eigene Ziffer vorzusehen.

2. Die Zitierung "§ 63 Abs. 2 lit. b" im vorgesehenen § 62 Abs. 4 lit. a ist offenbar unrichtig.

3. § 62 Abs. 4 lit. c ist auf "öffentliche Interessen" abgestellt. Unternehmen sind jedoch in der Regel nicht zur Wahrung öffentlicher Interessen berufen. Darüber hinaus wäre es aus energiepolitischer Sicht wünschenswert, wenn nicht nur

- 4 -

auf den Bereich der Elektrizitätswirtschaft, sondern auf den gesamten Energiebereich abgestellt wird. Es sollte daher statt "und der Elektrizitätsunternehmen" lauten: ".... und der Energieversorgung".

4. Die Verweisung im § 62 Abs. 5 hätte offenbar richtig zu lauten: " §§ 64 und 64a".

5. Im § 64 Abs. 2 sollte klar zum Ausdruck gebracht werden, daß durch eine Bringungsanlage Hochspannungsanlagen nicht gefährdet werden dürfen.

6. Im § 62 Abs. 4 hätte das letzte Wort richtig zu lauten: "wurde".

7. Die gewählte Formulierung des § 64a Abs. 2 läßt die Frage offen, ob den in dieser Bestimmung genannten Liegenschaftseigentümern in beiden Verfahren (Verfahren zur Erlangung einer Errichtungsbewilligung, Verfahren zur Erlangung einer Betriebsbewilligung) oder nur im erstgenannten Verfahren Parteistellung zukommen soll. Sollte an die Einräumung einer Parteistellung in beiden Verfahren gedacht sein, so erscheint es aus systematischen Gründen zweckmäßiger, die im Abs. 2 vorgesehene Regelung an das Ende des Paragraphen zu stellen. Außerdem müßte in diesem Fall von "den Verfahren" gesprochen werden. Andernfalls sollte klar zum Ausdruck gebracht werden, daß die Parteistellung auf das Verfahren zur Erlangung der Errichtungsbewilligung beschränkt ist.

8. Durch Art. I Z 31 des Gesetzentwurfes erfahren die §§ 62 bis 64 des geltenden Forstgesetzes 1975 umfangreiche Änderungen. Weiters ist die Einfügung eines § 64a vorgesehen. Diese Änderungen müßten im § 65 des Forstgesetzes 1975 ebenfalls Berücksichtigung finden.

Zu Art. I Z 35 und 39:

1. Im § 81 Abs. 1 lit. b und im § 92 Abs. 3 sollte es statt "..... rechtmäßigen Betriebes" der Terminologie des Starkstromwegerechtes folgend besser ".... rechtmäßigen Bestandes" lauten, da es möglich sein kann, daß eine bestehende Anlage nicht dauernd betrieben wird.

In die Erläuterungen wäre ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

- 5 -

Zu Art. I Z 53:

Die vorgesehene Regelung sollte nicht als "Kann-Bestimmung" formuliert werden.

Zu Art. I Z 58:

Abs. 2 des § 124 enthält nähere Regelungen über die Dienstordnung, ohne daß Abs. 1 überhaupt die Erlassung einer solchen vorsieht.

Zu Art. I Z 73:

1. Da § 174 Abs. 1 lit. b Z 18 auf die Betriebsbewilligung abstellt, müßte die Verweisung vermutlich auf § 64 Abs. 4 beschränkt werden.

2. Im § 174 Abs. 1 lit. c Z 3 findet sich ein Schreibfehler ("erlassenen").

3. Im § 174 Abs. 4 lit. b hätte es richtig zu heißen: " unbefugt "

4. Im § 174 Abs. 5 hätte es richtig zu heißen: " erschwerender Umstände ".

Zu Art. I Z 75:

Es hätte richtig zu lauten: " .... sofern sie einen Kurs für Forstschutzorgane ... "

Zu Art. II Abs. 4:

Die Verweisung hätte richtig zu lauten: " .... in der Fassung des Art. I Z 76 bis 79 " "

III. Zu den Erläuterungen:

1. In den Erläuterungen zu Z 32 hätte es vermutlich richtig zu heißen: " Im geltenden Text besteht ein Widerspruch zwischen dem ersten und dem zweiten Satz des Abs. 2. "

2. Auf Seite 34 hätte es richtig zu lauten: " Zu Art. II Abs. 3 "

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 13. Mai 1985  
Für den Bundesminister:  
Dr. Schwarz

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

